

nicht eingesetzt werden. Dies gilt jetzt auch für Phosphat-Dünger auf Acker und Grünland. Gülle darf vom 01.09. bis 01.12. auf Dauergrünland und mehrjährigen Futteranbauslägen nur eingeschränkt ausgebracht werden (80 kg Gesamt-Stickstoff/Hektar).

Stickstoff-Düngungen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Gärrückstände aus Biogasanlagen dürfen in der Summe 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dies gilt im Betriebsdurchschnitt. Wichtig dabei ist, dass nun Flächen, auf denen Stickstoff-Dünger ohnehin nicht oder nur eingeschränkt ausgebracht werden dürfen, aus dieser betrieblichen Gesamtbetrachtung gestrichen beziehungsweise anteilig herausgerechnet werden müssen.

Phosphat- und Stickstoff-Düngemittel dürfen auf einem 1 m breiten Gewässerrandstreifen nicht ausgebracht werden (ohne Grenzstreueinrichtung: 4 m). Für Schläge mit Hangneigung wurden die Abstände erweitert: Ab 5 % Hangneigung sind es 3 m, ab 10 % sind es 5 m und bei sehr stark geneigten Flächen ab 15 % muss ein Abstand von 10 m zum nächsten Gewässer eingehalten werden. Unmittelbar angrenzend an diese Abstandsflächen darf die Aufbringung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. So muss etwa bei unbestellten Ackerflächen eine sofortige Einarbeitung erfolgen.

Für die Umsetzung der neuen Regelungen soll es eine finanzielle Unterstützung vom Bund in Höhe von einer Milliarde Euro geben. So werden vor allem Investitionen in Lagerung, Ausbringungstechnik und Aufbereitung von Gülle im Rahmen eines neuen Bundesprogramms gefördert.

Quelle:

Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020; www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bg-bl120s0846.pdf.

Literatur

BLE (= BUNDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG, 2018): Die neue Düngeverordnung. – Broschüre, Stand Februar 2018; www.ble-medienservice.de/1756/die-neue-duengeverordnung.

URL 1: www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39119rup_2017_aktuelle_gesetzgebungsverfahren.PDF.

Autor



Paul-Bastian Nagel,

Jahrgang 1985.

Studium der Umweltwissenschaften und Umweltplanung in Oldenburg und Berlin. Von 2011 bis 2014 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter der TU Berlin für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Referat Windenergie und Wasserkraft beschäftigt. Seit 2014 an der ANL im Fachbereich Landschaftsentwicklung und Umweltplanung tätig.

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
+49 8682 8963-47
paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Zitiervorschlag

NAGEL, P.-B. (2020): Aktuelles zum Düngerecht: Novelle der Düngeverordnung. – ANL liegen Natur 42(2): 123–126, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.